

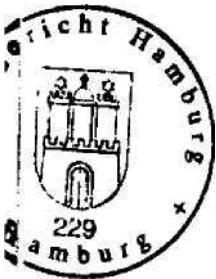
Landgericht Hamburg

Zivilkammer 15

Sievekingplatz 1
203 55 Hamburg
Telefon: 040/ 42843 2701
Telefax: 040/ 42843 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19

315 T 1/03

816 C 6/03



B E S C H L U S S

vom 2.6.2003

In der Sache

- Kläger /
Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**,
Oberaltenallee 76, 22081 Hamburg,
Gz. : 44/02,

gegen

- Beklagte /
Beschwerdegegnerin

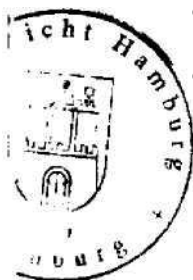
Prozessbevollmächtigter

beschließt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15** durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider

den Richter am Landgericht Perels

die Richterin am Landgericht Terschlüssen



In Abhilfe der Streitwertbeschwerde des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers gegen den Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 02. 04. 2003 wird der Streitwert auf 4.000.-EUR festgesetzt.

Gründe

Streitgegenstand ist ein Unterlassungsanspruch wegen unzulässiger Telefax-Werbung.

Zu unterscheiden ist, ob ein Wettbewerber beanstandet, dass ein anderer Wettbewerber sich der unerlaubten Kundenwerbung bedient und sich dadurch einen Wettbewerbsvorsprung verschafft, oder ob der Belästigte sich selber zur Wehr setzt und von dem Störer Unterlassung verlangt. Während im ersten Fall der Unterlassungsanspruch sich auf § 1 UWG stützen kann, handelt es sich im zweiten Falle um einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. in den Gewerbebetrieb, sodass als Anspruchsgrundlage nicht § 1 UWG, sondern § 823 Abs. 1 BGB zur Verfügung steht. Diese Unterscheidung drückt sich auch im Streitwert aus. Während der Streitwert im Falle unzulässiger Kundenakquisition regelmäßig mit über 20.000.- EUR bemessen wird, liegt der Streitwert bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht bzw. in den Gewerbebetrieb deutlich niedriger. So entspricht es ständiger Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, dass bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der Streitwert bei etwa 3.000.- EUR liegt. Bei Eingriffen in den Gewerbebetrieb entspricht es ständiger Rechtsprechung der Kammer, dass der Streitwert jedenfalls nicht unter 4.000 EUR liegt. Im Streitfall ist der Antragsteller selbstständiger Rechtsanwalt. Die belästigenden Fax-Anrufe gingen auf den Telefaxanschluss der Kanzlei. Insoweit liegt ein Eingriff in den Gewerbebetrieb vor, sodass ein Streitwert von 4.000 EUR angemessen erscheint.

Schneider

Perels

Terschüssen



Ausgefertigt
W. W. W.
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle